

# § 4a Sbg. BG 1998

Sbg. BG 1998 - Salzburger Bezügegesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2025

1. (1) Für das Jahr 2024 sind die Bezüge der im § 4 Abs 1 Z 1 bis 8 sowie Z 17 und 18 bezeichneten Organe abweichend von dem im § 4 Abs 6 genannten Anpassungsfaktor um den Faktor 1,0485 zu erhöhen.
2. (2) Für das Jahr 2025 sind die Bezüge der im § 4 Abs 1 bezeichneten Organe abweichend von dem im § 4 Abs 6 genannten Anpassungsfaktor um den Faktor 1,035, höchstens jedoch um 437,80 € zu erhöhen.
3. (3) Für das Jahr 2026 sind die Bezüge der im § 4 Abs 1 bezeichneten Organe abweichend von § 4 Abs 6 nicht zu erhöhen.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)